

Ergänzungsregelung zur OÖSRV-Mannschaftsspielordnung

Zustand der Squashcourts für Bewerbspiele

(in der Fassung vom 30.08.2011)

Die folgenden Festlegungen dienen grundsätzlich der Sicherheit, der Gesundheit sowie dem Wohlbefinden aller Spieler bzw. Spielerinnen welche an einem offiziellen Bewerbspiel des OÖSRV teilnehmen.

Um im Ereignisfall das Risiko einer allfälligen Mithaftung des ausrichtenden Vereins (und damit womöglich einhergehende Regressforderungen) abzuwenden, werden alle OÖSRV-Mitgliedsvereine dazu angehalten bei Vorliegen einer der nachfolgenden Missstände den verantwortlicher Anlagenbetreiber, welcher aufgrund seiner gewerbsmäßigen Vermietungstätigkeit grundsätzlich für den gebrauchstauglichen Zustand der Courts voll haftbar ist, nachweislich (schriftlich!) und auch nachdrücklich zur Mängelbehebung aufzufordern.

A) Mindesttemperatur im Squashcourt:

Entsprechende Recherchen haben ergeben, dass das ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau) eine Mindesttemperatur von 16°C bzw. die WSF (World Squash Federation) eine Mindesttemperatur von 15°C in einem Squashcourt für Wettkampfspiele vorsieht. Um für OÖ eine eindeutige und vollziehbare Regelung zu gewährleisten, schließt sich der OÖSRV-Vorstand der Vorgabe der WSF an und wird eine Mindesttemperatur von 15°C als absolute Untergrenze festgelegt.

Die Messung der Raumtemperatur hat in einem Umkreis von einem Meter um den T-Punkt sowie in einer Höhe von rd. 1,5 Metern zu erfolgen. Die Raumtemperatur im Bereich der Courtaußenwände (→ möglicher Kälteschleier) ist dabei nicht relevant.

B) Mindestbeleuchtungsstärke im Squashcourt:

Unter Berücksichtigung der Zulässigkeit einer farbigen Gestaltung der Stirn- und Seitenwände im Court hat das ÖISS eine Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux (an jedem Punkt im Court!) als absolute Untergrenze veranschlagt, empfohlen wird überdies eine Lichtstärke von rd. 500 Lux.

C) Sonstige Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit des Squashcourts:

Darunter sind generell alle sonstigen Mängel zu verstehen, welche ein Gefahrenpotential für die Spieler darstellen (z.B. Stolperschwellen im Bodenbelag, abstehende Teile eines beschädigten Tinboards udgl.).

Bei einem Bewerbspiel ist der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft verpflichtet, den Zustand des für das Bewerbspiel vorgesehenen Courts zeitgerecht vor Spielbeginn zu überprüfen und bei einer erkennbaren Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit (im Sinne der Punkte A - C), welche nicht bis zum vorgesehenen Spielbeginn abgestellt werden kann, die Auswärtsmannschaft über den irregulären Courtzustand so rechtzeitig zu informieren, dass deren unnötige Anreise vermieden werden kann.

Wird vom Mannschaftsführer der Auswärtsmannschaft vor Ort eine unzureichende Gebrauchstauglichkeit des Courts eingewendet und wird und in weiterer Folge das Spiel nicht ausgetragen, so hat der einwendende Mannschaftsführer die vorliegenden Mängel in geeigneter Form zu dokumentieren (→ Beweisfotos, Benennung von Zeugen, Beschreibung des verwendeten Messgerätes sowie dessen Eichungszustand udgl.) und diese Unterlagen unverzüglich an den OÖSRV zu übermitteln.

Alle strafbaren Tatbestände aus einem diesbezüglichen Ereignis werden in erster Instanz vom Rechtsreferent behandelt, die sportlichen Folgen bzw. Sanktionen sind in erster Instanz vom Ligareferent bzw. vom Vorstand des OÖSRV zu entscheiden.